

rem Schaden bewahren könnte. Diese Pflicht wird nicht selten eine schwer verbindliche sein, besonders wenn der Zeuge durch seine Aussage einen unschuldig Verdächtigten entlasten oder auch einen wirklich Schuldigen vor übermäßig schwerer Strafe bewahren könnte. Indessen handelt es sich in diesen letztgenannten Fällen um eine Pflicht, die weder mit der Zeugenpflicht als solcher noch mit der eidlichen Verpflichtung, sondern nur durch die besonderen Umstände (per accidens) gegeben erscheint.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist auch der vorgelegte Fall zu beurteilen. Wie der Wortlaut liegt, wird man den Richter einer ungeschickten und mangelhaften Fragestellung, nicht aber den Zeugen eines Meineides beschuldigen müssen. Es heißt da ausdrücklich: Der Richter fragte Berger bloß über den Hergang der Sache im Wirtshaus. Hat der Zeuge auf diese Frage nach bestem Wissen und Gewissen geantwortet, d. i. den Hergang der Sache im Wirtshause richtig geschildert, dann ist er nicht eines Meineides schuldig dadurch, daß er von anderen Dingen, die jenem Vorfall im Wirtshaus vorausgegangen sind, nichts gesagt hat. Man wird jedoch von vornherein die Annahme für wenig wahrscheinlich halten können, daß der Richter in solch einseitiger Weise gefragt und auch keine weiteren Fragen an den Zeugen gestellt haben solle. Vermutlich wird er mindestens die Aufforderung an den Zeugen gerichtet haben: „Erzählen Sie, was Sie von der Sache wissen!“ Dann hätte der Fall sofort ein anderes Gesicht. Auf eine solche Aufforderung hin muß der Zeuge kraft seiner Zeugenpflicht und kraft des Zeugeneides nicht bloß sagen, was er von dem Vorfall im Wirtshause weiß, sondern auch was diesem Vorfall vorausgegangen ist und damit in engem Zusammenhang steht; mithin auch jene Äußerung, die sein Freund drei Wochen vorher getan hat. Wie immer aber der Richter gefragt haben mag, wenn es in obigem Falle heißt: der Zeuge sagte unter Eid aus, „die Sache sei im Streit geschehen“, dann muß dieser Ausdruck als solcher schon unsere ernstesten Bedenken erregen. Der Ausdruck „im Streit geschehen“ besagt doch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, daß der Streit, bezw. die durch den Streit entflammte Leidenschaft die Ursache des Totschlages gewesen sei. Wenn aber der Zeuge wußte, daß der Angeklagte schon vorher sich mit Mordabsichten getragen, die dazu noch ausgerechnet auf eine Gelegenheit im Wirtshause detailliert waren, dann hat seine Darstellung der Tat vor Gericht nicht der Wahrheit entsprochen, dann ist Berger eines Meineides schuldig zu nennen.

St. Gabriel (Mödling).

F. Böhm.

VI. (Wegen Empfanges des protestantischen Abendmahles exkommuniziert?) Das katholische Dienstmädchen Servula,

18 Jahre alt, ist in einem protestantischen Krankenhause tätig. Als die protestantischen Mädchen zum „Abendmahl“ gehen, das der protestantische Spitalsgeistliche austellt, nimmt auch Servula, teils aus Neugierde, teils aus Menschenfurcht, daran teil, wobei sie sich bewußt ist, daß sie nichts als Brot und Wein empfängt. In ihrer viele Stunden entfernten Heimat will nun Servula die Sakramente der Buße und des Altares empfangen. Doch der Heimatspfarrer, der schon um die Sache wußte, erklärte ihr in einem Privatgespräch, sie sei exkommuniziert; er besitze keine Vollmacht zur Absolution von dieser Kirchenstrafe. Ein anderer Priester dagegen hielt Servula nicht für dem Banne verfallen und absolvierte sie daher nach entsprechender Ermahnung. In das protestantische Krankenhaus zurückgekehrt, wird Servula rückfällig: sie nimmt abermals das protestantische Abendmahl. Als sie wieder Urlaub bekam, suchte sie die Heimat auf und in der Heimat den Beichtstuhl. Hat der Beichtvater jetzt eine Exkommunizierte vor sich? Hatte Servula, wie der Pfarrer meint, schon durch den erstmaligen Empfang des Abendmahles die Exkommunikation inkurriert?

Servula hat sich der *communicatio activa in sacris cum haereticis* schuldig gemacht. Can. 1258 des Cod. jur. can. sagt: „*Haud licitum est fidelibus quovis modo active assistere seu partem habere in sacris acatholicorum (§ 1)*“. Außerdem erklärt das kirchliche Recht in can. 2316: „*Qui communicat in divinis cum haereticis contra praescriptum can. 1258, suspectus de haeresi est.*“ Somit wurde Servula durch den Empfang des protestantischen Abendmahles *suspecta de haeresi*. Betreffs des einer Häresie Verdächtigen verfügt nun can. 2315: „*Suspectus de haeresi, qui monitus causam suspicionis non removet, actibus legitimis prohibeatur . . . Quodsi inter sex menses a contracta poena completos suspectus de haeresi sese non emendaverit, habeatur tamquam haereticus, haereticorum poenis obnoxius.*“ Über die *monitio canonica* wieder geben Aufschluß can. 2307 und can. 2309. Da wir im vorgelegten Falle nichts davon hören, daß eine *monitio* seitens des Ordinarius (can. 2307) erfolgte, wie sie in can. 2309 gefordert wird, ist Servula der auf Häresie stehenden Exkommunikation (can. 2314, § 1, Nr. 1) nie verfallen. Die Mahnung des Beichtvaters ist keine *monitio* im Sinne des can. 2309. Nur wenn die der Häresie verdächtige Servula trotz erfolgter *monitio canonica* sich innerhalb der gesetzlichen Frist nicht gebessert hätte, würde von ihr gelten: *haereticorum poenis obnoxia*. *Communicatio in sacris* bedeutet also nicht ohneweiters: *excommunicatio*. Mithin konnte der erste Beichtvater Servula absolvieren, wenn anders sie gehörig disponiert war; ebenso kann das unter gleicher Voraussetzung trotz des Rückfalles der zweite Beichtvater. Um von der Vindi-

kativstrafe des Verdachtes der Häresie frei zu werden, ist Dispens einzuholen (can. 2289 f.).

Es ist Pflicht des Beichtvaters, überhaupt des Seelsorgers, die Katholiken vor der Teilnahme am Gottesdienste Andersgläubiger mit allem Nachdruck zu warnen, zumal jetzt auf akatholischer Seite die Parole ausgegeben wird: „Vereinigung der durch Glaubensbekenntnisse getrennten Christen im Kult.“ Auf der Weltkonferenz über Glauben und Kirchenverfassung zu Lausanne im Sommer des letzten Jahres wurden warm befürwortet reger Gastbesuch unter den verschiedenen Kirchen und Gottesdienstaustausch; im besonderen möge man die Mitglieder je der einen Kirche zur Abendmahlsgemeinschaft an den Altären der anderen zulassen. Mit der Anpreisung möglichst weitgehender oder gar absoluter *communicatio in sacris* wird mächtig Vorschub geleistet dem religiösen Indifferentismus, der schließlich zum vollständigen Unglauben führt.

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

VII. (Kann der Seelsorger schwachsinnige Pfarrkinder unbeachtet lassen?) Der Großstadtkaplan Alexander wird spät abends telephonisch ohne nähere Angaben in eine Nachbarpfarre zum 37jährigen schwerkranken schwindsüchtigen Brutus gerufen und folgt eilig dem Rufe. Der Kranke, der in einem Dachstübchen liegt, erkennt im eintretenden Priester „den Pfarrer“, weist aber einen merkwürdigen Blick und einen Sprachfehler auf. Da sich A. anschickt, demselben die Beichte abzunehmen, erhält er von den Angehörigen die Auskunft, B. sei nicht normal, habe nie eine Schule besucht, nie gebeichtet oder die heilige Kommunion empfangen. Was tun? B. schien wohl einer Sünde fähig, wenn auch keiner schweren; eine Beichte war physisch und moralisch ziemlich ausgeschlossen; auch schien es A. höchst wahrscheinlich, daß B. die *veritates fidei necessitate medii credendae* nicht kenne. Da aber A. dem Kranken so viel als möglich helfen wollte, fragte er denselben, ob er den lieben Heiland kenne; und als dies bejaht wurde, versuchte er mühevoll, mit ihm folgende Tugendakte zu erwecken: „Lieber Heiland, ich glaube, daß du im Himmel bist; ich habe dich sehr gerne; ich will zu dir kommen, wenn ich sterbe; es tut mir leid, daß ich manchmal so böse gegen dich war.“ Da B. dieses, wenn auch mühsam, so doch treu und anscheinend nicht ohne einiges Verständnis nachspricht, gibt ihm A. die Absolution, und zwar absolute. B. macht dabei das Kreuzzeichen. Dann fährt A. fort: „Ich habe auch ein Stückchen Brot zum Essen mitgebracht; das ist aber nicht gewöhnliches Brot, sondern das ist der liebe Heiland. Wollen Sie denn das haben?“ — B. „Ja!“ — A. „Dann will ich Ihnen den lieben